

Urbar vom Ende des 18. Jahrhunderts für das Prignitzdorf Glövzin

*In die heutige Schrift übertragen von
Friedhelm Hann*

Vorbemerkungen:

Folgender Text eines Dokuments aus dem späten 18. Jahrhundert, hat mein Vater Friedhelm Hann in die heutige Schrift übertragen. Wie einem Kommentar am Anfang zu entnehmen ist, diente ihm eine Fotokopie des Originals als Vorlage. Leider hat er keinerlei Angaben über die Fundstelle hinterlassen. Da ich keinen Zugang zum Original bzw. zu einer Kopie dieses Dokuments habe, konnte ich nicht zweifelsfrei klären, warum der Übertragungstext nach der Ankündigung eines Paragraphen 63 abrupt endet. Entweder war das Originaldokument nicht mehr vollständig erhalten oder F. Hann hat die Übertragung aus irgendeinem Grunde nicht beendet. Da das Datum der letzten Speicherung der Abschrift kurz vor seinem Todestag liegt, liegt es nahe anzunehmen, dass er die Vollendung nicht mehr geschafft hat. Allerdings spricht dagegen, dass im Nachlass keine Foto-

kopie des Dokuments zu finden war, sodass auch die erste Annahme richtig sein könnte.

In der Übertragung weist das Dokument keine Überschrift bzw. keinen Titel auf. Aus dem Text lässt sich jedoch schlussfolgern, dass es sich hierbei um ein sogenanntes Urbarium für das Prignitzdorf Glövizin handeln muss.

*„Ein **Urbar** (latinisiert Urbarium, Mz. Urbare bzw. Urbarien, Betonung jeweils auf dem „a“) ist ein Verzeichnis über Besitzrechte einer Grundherrschaft und zu erbringende Leistungen ihrer Grunduntertanen [...]. Es ist eine bedeutende Wirtschafts- und Rechtsquelle des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lehnswesens.“¹*

König Friedrich II. hatte in einer Instruktion vom 21. Dezember 1784 verfügt, dass solche Urbare für alle Dörfer anzufertigen seien. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, „[...] die häufigen Klagen zwischen Herrschaft und Untertanen zu beenden oder wenigstens zu reduzieren. Die zahlreichen Zwistigkeiten resultierten aus der Tatsache, dass die von den Untertanen zu leistenden Dienste offenbar in der Regel nicht schriftlich fixiert und daher in ihrem tatsächlichen Umfang von Fall zu Fall umstritten waren.“²

Ich habe in dem Übertragungstext keine Änderungen in der Schreibweise vorgenommen, sofern es sich nicht um eindeutige Tippfehler handelte. Ich nehme an, dass sich

¹ Wikipedia zum Stichwort „Urbar“

² Uwe Czubatynski, 700 Jahre Quitzöbel, Beiträge zur Ortsgeschichte auf der Grundlage des Pfarrarchivs, Verlag Traugott Bautz, Nordhausen 2010; S. 45

mein Vater sehr darum bemüht hat, die Rechtschreibung des Originals beizubehalten, kann aber nicht ausschließen, dass sich nicht weitere, allerdings nicht so eindeutig als Tippfehler identifizierbare Fehler beim Übertragen eingeschlichen haben.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des übertragenen Dokuments zu verbessern, habe ich den Text anders formatiert.

Alle Kommentare, die F.H. eingefügt hat, habe ich kursiv hervorgehoben und in eckige Klammern gesetzt.

Nicht entzifferbare Textstellen hat F.H. durch Mehrfachpunkte gekennzeichnet. Die Länge der Punktreihe gibt dabei die Länge des nicht lesbaren Teils an. Stellen, bei denen er sich in der Übertragung nicht sicher war, hat er mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern gekennzeichnet.

Wittstock, im Februar 2013

Dietmar Hann

Und hier folgt der übertragene Text des Urbars für Glövizin:

Zu wissen sei hiermit: Es haben des Königs Majestät Allerhöchst selbst beschlossen, daß zwischen Guts-herrschaften und Unterthanen zur Verhütung gegenwärtigen und künftigen an denen Diensten und übrigen Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft und wechselseitigen Verhältnissen vollständigen Urbanen

*[mehr ist auf Blatt 1 der Kopie nicht lesbar!
Weiter mit Blatt 2]*

in denen angewendet werden sollten, und durch den unterschriebenen Justiz Commißions Rath Weber mittelst Auftrag Befehls eines Königl. Hochgerichtl Hof- und Kammergerichts am 31ten Januar 1785 zur Erarbeitung der Urbarien als Justiz-Commissarius in der Prignitz ungenau [?] sein, und allergnädigst bestallet worden bin, so ist auch das Urbarium und dem zum Hause Stavenow gehörigen Dorfe Glaevezien (Glövizin), dem Herren Major von Kleist zugehörig zwischen der dortigen Grundherrschaft und Obrigkeit dem Herrn Major Friedrich Joachim von Kleist und denen, in diesem Dorfe befindlichen, hiernächst namentlich benannten Unterthanen, wie nicht in einigen der Kirche, Pfarre und Küsterei daselbst, von mir in Arbeit genommen, und solches nach Ausweisung den, deshalb verhandelten aus 1. Vol. und 68. Fol. bestehenden

Commissions Actum, bis auf einige Streitpunkte, wovon hiernächst die angegangenen Erkenntnisse dieselben Urbario annectiret werden sollen
..... den Interessenten folgender gestalt zu Stande gebracht worden.

§ 1

Das Dorf heißt Glaevezien (Glövzin) ; es gehöret als ein Lehn zum Hause Stavenow, und lieget in der Prignitz. Gegen Morgen grenzet es an das Dorf Blüten, gegen Mittag an Premslin, gegen Abend an Kaltenhoff und gegen Mitternacht macht das Vorwerk Semlin die Grenze.

§ 2

Die nächste Stadt ist die Prignitzerische Hauptstadt Perleberg, so eine Meile gerechnet wird, wohin gewöhnlich die Producte des Dorfes ... fahren werden; das Städtchen Wittenberge lieget 2 Meilen entfernt, Pritzwalk und Lenzen 3 Meilen, Wittstock 5 und Berlin 17 Meilen.

§ 3

In dem Dorfe ist eine massive Kirche, und gehöret als Filia zu Premslin, woselbst der Prediger wohnt, der nur alle sechs Wochen beim heiligen Abend-

mahl und am 2ten hohen Festtage Gottesdienst hält. Ansonsten müssen sich die Glaewiziner Unterthanen als Eingepfarrte zum Gottesdienst in Premslin einfinden.

§ 4

Die Kirche besitzt auf der hiesigen Feldmark einige Stücken Land, welche zusammen 6 ½ Scheffel Roggen Aussaat gewesen. Dieses Land lieget theils an den sogenannten Rite und sind jetzt an den Schulzen Ebell und den Kossäten Jochim Kolltzen für eine jährliche Pacht von 2 rtl 8 gl überlassen. Außerdem gehöret der Kirche eine Wiese an der Nebelinschen Brücke belegen, welche zur Zeit an sämtliche Kossäten für ein jährliches locarium von 18 Groschen verpachtet sind. Die andere Kirchen Wiese den Klatzschen Ort genannt ist laut Matricul de 1600 dem Pfarrer zugeleget, für einen jährlichen Canon von 13 Groschen.

Übrigens ist noch zu bemerken, daß die Kirche noch ein gemeinsames Revier in den gemeinen Weiden besitzt, welches mit Busch bewachsen ist. Letzteres gehöret so wie alles Holz auf den Revieren, der Kirche, derselben.

§ 5

Im Dorfe befindet sich zwar kein Pfarrer- und Küster – Haus, indem der Premslinsche Pfarrer

seinen Küster mitbringt, jedoch befindet sich im Dorfe ein Schulmeister- Haus. Der Schulmeister selbst wird von der Herrschaft angestellt, die Gemeinde belohnt ihn aber, und unterhält sein Gebäude.

Wegen des letzteren Umstandes sollen, da die Unterthanen behaupten, daß das Holz aus den Kirchen observanz- mäßig bezahlet wird, noch die alten Kirchen-Rechnungen nachgesehen werden.

§ 6

Derzeitiger Gutsbesitzer ist der Herr Major Friedrich Joachim von Kleist.

§ 7

Diesem gehöret das jus patronatus ohne die geringste Concurrrenz.

§ 8

Die Straßen- und Feld- Gerichte im Dorfe competiren ebenfalls dem Hause Stavenow, die Zaun- Gerichte aber jeder Herrschaft im Dorfe über ihren Unterthanen.

§ 9

Zu dem Hause Stavenow gehören 14 Vollhüfner, namentlich

1. der Schulze Hans Jürgen Ebell
2. der Hüfner Jochen Porepp
3. der Hüfner Hans Jochim Hecht
4. der Hüfner Friedrich Holtzmann
5. der Hüfner Reimar Laborentz
6. der Hüfner David Zeggel
7. der Hüfner Johann Jürgen Schütte
8. der Hüfner Johann Christoph Zeggel
9. der Hüfner Hans Jürgen Zeggel
10. der Hüfner Christoph Zeggel
11. der Hüfner Johann Marwitz
12. der Hüfner Johann Koch
13. der Hüfner Jürgen Stamer
14. der Hüfner Johann Haevecke

Außerdem aber noch 2.) ein Halbhüfer, Johann Schütte,

3.) vier Koßäten, namentlich:

- a. Der Koßäte Jochen Koltzen,
- b. der Koßäte Friedrich Seyer,
- c. der Koßäte Johann Jochen Janecke,
- d. der Koßäte Jochen Zeggel

4.) ein Kätner Christoph Rohr,

5.) zwey sogennte Brincksitze, und

6.) der Schulmeister Jacob Zauber

§ 10

Im Dorfe sind 33 Feuerstellen. Hiervon gehören 26 zum Hause Stavenow und 7 nach Kaltenhoff

§ 11

Zu den fremden Unterthanen im Dorfe gehören

1. drei Vollhüfner
2. drei Koßäten, und
3. ein Kätner

§ 12

Die Grundherrschaft hat weder einen Rittersitz im Dorfe, noch darinnen und auf dessen Feldmark eigenen Besitzungen.

§ 13

Die Unterthanen sind ihrer Qualität genommen Laß- Bauern, mit der Einschränkung, daß die Kinder des verstorbenen Hofbesitzers das Erbanrecht haben, und die Herrschaft nicht befugt ist, einen fremden Wirth anzusetzen, solange auf dem Hofe noch Erben vorhanden sind.

§ 14

Wenn ein Unterthan stirbt, so ist er entweder der Besitzer des Hofes selbst gewesen, oder er hat eine Tochter des vorigen Besitzers geheiratet, oder deutlicher: der Hof rührt von ihm oder von seiner Frau her.

Im ersten Falle hat die hinterbliebene Ehefrau keine Ansprüche an den Hof, sondern das Erbrecht competiret den Kindern.

Im andern Falle bleibt ihr ihr Recht an dem Hofe und deßen Erwirtschaftung unversehret und das Erbrecht der Kinder trifft nach ihrem Tode ein.

Rühret der Hof vom Manne her und er stirbt mit Hinterlaßung unmündiger zur Uebernehmung der Wirtschaft noch untüchtiger Kinder, so bleibt die Witwe solange im Besitz des Hofes, bis die Herrschaft ein anderes Kind zur Bewirtschaftung des Hauses für tüchtig findet; Alsdann aber tritt die Mutter und wenn sie geheiratet hat, mit ihrem Manne ins Altenteil. Wenn der Hof vom Manne herrühret, und er stirbt ohne Kinder, hinterläßt aber eine Witwe, die das 40te Jahr noch nicht erreicht hat, diese die Befugniß, die Bewirtschaftung des Hofes anzunehmen und fortzusetzen; jedoch muß sie einen tüchtigen Gewährsmann der Herrschaft stellen können, und dem herrschaftlichen Consens zur Heirath nachsuchen.

Ist die Witwe aber über 40 Jahre alt, so muß sie auf Verlangen der Herrschft ins Altentheil einziehen. Hingegen haben Seitenverwandte kein Erbrecht.

III.Abschnitt:

Von dem Amte des Schulzen und der Gerichts -
Schöppen

§ 15

Das Schulzen Amt ruhet auf keinen besonderen Hofe, sondern die Herrschaft kann nach dem Abgang eines Schulzen den tüchtigsten Hofwirth dazu bestellen, mithin circuliret dieses Amt auf keine Weise.

Der zeitige Schulze heißt, wie oben erwähnt, Hans Ebell.

§ 16

Mit dem Schulzen Amt sind keine weiteren Ein-
nahme.... und Freiheiten verbunden, außer der
Nutzung der sogenannten Schulzen-Wörde, welche
aus zweien Enden Land besteht, und die 5te und 6te
nach der Reihe vom Dorf an gerechnet ist und 1 ¼
Scheffel Aussaat gewähret. Er hat auch die Freiheit
ein Pferd mehr als die übrigen Glieder der Gemein-
de auf den sämtlichen Hütungsrevieren mit Ein-
schluß der Pflingtherde zu halten, und wird auch

von den kurzen Reisen in der Gemeinde dispensiret sein.

§ 17

Der Schulze muß der Herrschaft, so wie die übrigen Unterthanen unterthänig sein, und sich allen Aufträgen sowohl der Herrschaft als des Gerichtshalters unterziehen, die, der ganzen Gemeinde, andern einigen Gliedern derselben angehenden Verordnungen, unweigerlich denselben bekannt machen, und sich bey vorfallenden Executionen und Auspändungen in soweit gebrauchen lassen, daß er dabei auf gute Ordnung und dahin siehet, daß die Verfügungen befohlenermaßen vollstreckt werden.

§ 18

Dem Dorfschulzen assistieren 3 Dorfschöppen, wovon 2 aus dem zu dem Stavenowschen Hause gehörigen Unterthanen, der dritte aber von dem Kaltenhöfischen Unterthanen gewählt wird. Sie müssen zu diesem Amte, so wie der Schulze un- deutlich vereidet werden dem Schulzen zu zeugen, und vertreten in dessen Abwesenheit seinen Willen.

Die zeitigen drei Gerichtsschöppen heißen

1. Hans Jochen Hecht,
2. Jochen Koltzer,

3. Reimar Brunst welcher der Kaltenhöfische ist.

§ 19

Die Gerichtsschöppen genießen für diese Sanction keine und Freiheiten, und ein jeder Gerichts Schöppe kann nach Verlauf eines Jahres auf die Ansetzung eines anderen an seine Stelle Anspruch machen, welches aber allemal durch die Gerichts-obrigkeit der Straßen- und Feld-Gerichte [zu] geschehen hat.

§ 20

Jedem Unterthan ist verbunfen [?], seine Hofstelle und die darauf stehenden Gebäude in baulichem Stande zu unterhalten.

§ 21

Sind die Gebäude der Unterthanen im Feuer aufgegangen, oder mußten sie Altershalber, von Grund aus neu aufgebaut werden, so müssen die Unterthanen solche auf eigene Kosten wieder aufbauen laßen, und das erforderliche zu den Feuer-Caßen-Geldern expropriis zulegen, und die Herrschaft erläßet ihnen alsdann bloß den ordinairen Hofdienst, halbsolange als der König die Contribution erläßet.

§ 22

Fallen die Gebäude Alterhalber endlich ein, so verlangen die Unterthanen zum Aufbau das Holz von der Herrschaft, sofern sie aus ihren eigenen Gehölzen solches nicht bestreiten können.

Streitpunkt.

Da nun der Herr Major von Kleist sich dazu nicht verstehen will, weil solches hiesigen Orts nicht Gewohnheitsmäßig sei, sondern die Unterthanen ihre Härte in vorkommenden Fällen selbst wieder aufgebautet, so ist dieser Punkt zur besonderen Ausführung und richterlichen Decission ausgesetzt worden.

Gleiche Bewandnis hat es bei anfallenden Haupt-Reparaturen der Gebäude, wo die Unterthanen das Holz zum Verschwellen verlanget, worauf aber der Herr Major von Kleist ex speciali observantia sich nicht einlassen will.

§ 23

Ein jeder Unterthan kann von seinem Hofe abziehen und solchen verlaßen, jedoch muß er der Herrschaft einen tüchtigen Gewährsmann stellen.

§ 24

Mit der Bewirtschaftung eines Unterthanenhofes ist die Unterthänigkeit verbunden, und die Kinder

unterthäniger Eltern sind ebenfalls wirklichen Unterthanen.

§ 25

Wenn eine fremde Weibsperson einen unterthänigen Mann heirathet, so fällt sie dadurch ebenfalls in die Unterthänigkeit.

§ 26

Jeder Unterthan muß in Verheirathungsfällen einen Trauschein und Consens zur Heirath von der Obrigkeit haben, welcher ihn aber nicht versagt werden kann.

§ 27

Kinder der Unterthanen männlichen Geschlechts sind schuldig, auf Verlangen der Obrigkeit in dem Dorfe sich niederzulaßen und einen Hof anzunehmen

§ 28

Diese müssen sich auch vorzüglich der Landwirthschaft widmen, und nur in Fällen, wo sie durch körperliche Mängel dazu untüchtig sind, können sie gegen einen Erlaubnisschein der

Obrigkeit und Erlegung des gewöhnlichen Looskaufs-Geldes ein ander Metier sein.

§ 29

Kinder der Unterthanen müssen auf Verlangen der Herrschaft für das, in der Gesinde-Ordnung festgesetzten Lohn zwangspflichtig dienen, indes ihren Zwangsdienst aber nach der hiesigen Obsevanz nur drei Jahre währet.

§ 30

Wenn die Obrigkeit das Gesinde nicht weiter gebraucht, so muß sie darein willigen, daß sich solches außerhalb der Gerichtsbarkeit vermieten kann.

§ 31

Nur die, zur eigenen Wirtschaft der Unterthanen entbehrlichen Kinder derselben sind schuldig, als Gesinde zu dienen.

§ 32

Der Herrschaft competiret die Wahl unter den entbehrlichen Kindern der Unterthanen.

§ 33

Wenn das, im Zwangdienste stehende Kind eines Unterthanen durch Heirathen oder auf andere Art sein Glück machen kann, so ist die Herrschaft verbunden, solches vor geendigten Dienstjahre zu entlassen. Es muß jedoch das laufende Jahr ausdienen, oder dafür einen Gewährsmann schaffen.

§ 34

Unterthanen, die sich als Tagelöhner ernähren, wenn es auch Tagelöhner sind, müssen auf Entstandenen der Herrschaft, für das gewöhnliche Tagelohn zwangsweise dienen, weil solches in der Gesinde-Ordnung für die Prignitz Tit. III ausdrücklich vorgeschrieben stehet.

Da nun die Unterthanen hierin anderer Meinung sind, und glauben, daß solches nicht auf solche Tagelöhner und Einlieger zu extendiren sei, die sie in ihren eigenen Häusern zum eigenen Dienst angenommen, und daher gewissermaßen zu ihrem Hausstande gehörten, so soll dieser Punkt der richterlichen Entscheidung vorbehalten werden.

§ 35

Den Unterthanen ist erlaubt in ihren Häusern Einlieger, Miethsweise aufzunehmen, sie müssen aber solches der Obrigkeit anzeigen, und deren

Consens einholen. Unterbleibet solches, so muß der Unterthan für den unten zu bestimmenden Dienst oder das Schutzgeld des Einliegers

§ 36

Zu den Einlieger gehören alle diejenigen, welche der Hofwirth in seinem Hause auf und annimmt, ohne ihn als einen Dienstboten ähnliches Lohn auszunehmen, und ist dabei kein Unterschied, ob er in des Hofwirths eigene Stuben oder in der Altheilswohnung oder sonst wo einlieget.

§ 37

Der Einlieger ist schuldig, wenn er beweibt ist, jährlich 24 Dienstage mit der Hand der Herrschaft zu verrichten. Der unbeweibte aber nur 12. Außerdem müssen sie während der Roggenernte der Herrschaft den sogenannten Hockendienst leisten, wobei sie aber gespeiset und getränkt werden.

§ 38

Sollte ein Einlieger eine Weibsperson bei sich haben, die, wenn sie alleine läge, auch Schutzdienst thun müßte, so muß ein solcher Mensch zusammt der Weibsperson auch 24 Dienstage verrichten.

§ 39

Die Altentheilsleute und deren höchst nöthige Aufwärter und Aufwärterinnen, welche mit Consens der Herrschaft angenommen werden, sind von allen Diensten der Herrschaft befreit.

§ 40

Beurlaubte Soldaten, die sich bei einem Hofwirth als Einlieger oder Tagelöhner geben, sind hierunter den übrigen gleich zu achten, und haben als Soldaten keine Vorzüge im Dorfe.

§ 41

Wenn ein Unterthan Alters- und Schwachheitshalber seinem Hofe nicht länger vorstehen kann, so bleibt es der Wahl der Herrschaft überlassen, das tauglichste von den Kindern des abgehenden Wirthes zu wählen, und ihnen den Hof zu übergeben. Hierbei haben jedoch die Söhne dergestalt den Vorzug, daß nur in deren Ermangelung oder wenn solche zur Wirthschaft untauglich sind, die Töchter in den Hof eintreten.

§ 42

Stirbet ein Hofwirth mit Hinterlaßung minderjähriger, zur Wirthschaft noch untüchtige Kinder, so

muß auf die, oben § 14 bestimmte Art für die interrimistische Bewirtschaftung des Hofes von der Herrschaft gesorget und den Hof Kinde convertiret werden.

§ 43

Ist ein Kind eines Hofwirthes, es sei ein männliches oder ein weibliches so elend und gebrechlich, daß es sich selbst nicht ernähren, geschweige denn, die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen kann, so auch dessen Ernährung auf dem elterlichen Hofe veranstaltet werden, und geschiehet solches dergestalt, daß dem Hofwirth gegen den Niesbrauch des Vermögens desselben ihn naturalitein [?] alimentiret überdem aber auch nach Ableben des gebrechlichen Kindes ihm deßen notwendiges Vermögen zufällt.

§ 44

Jeder Unterthan ist schuldig, bei seiner Annahme als Hofwirth den Eid der Treue der Herrschaft zu leisten, und werden ihm dabei seine Pflichten und Dienste aus dem Urbario bekannt gemacht.

§ 45

Diese Dienste können auf keine Weise in Rücksicht eines einzelnen Hofwirthes werden.

§ 46

Was das Annahmegeld anbetrifft, so bemerkt der Herr Major von Kleist, ein solches nach der Landes-Verfassung auf einen Thaler feststehet, wenn der Sohn oder die Tochter den Hof annimmt, es mag ein Vollhüfner oder Koßätenhof sein. Ist es aber ein extraneuer, der den Hof annimmt, so gibt der neue Wirth, wenn es ein Vollhüfner-Hof ist, Acht Thaler, wenn es aber ein Koßätenhof ist, Vier Thaler.

Die Unterthanen wollten anfänglich sich zu diesem Annahme-Gelde gar nicht verstehen, weil sie dergleichen angeblich noch nie entrichtet, allein zuletzt gaben sie vernünftigen Einwendungen Gehör, und ließen sich die oben festgesetzten Bestimmungen, des Annahme-Geldes vergleichsweise gefallen.

§ 47

Der Schulze und der Krüger zahlen, als solche, kein besonderes Annahme-Geld, sondern dieses richtet sich lediglich nach den Höfen, welche sie dabei bewirthschaften.

§ 48

Die Besitzungen der Unterthanen, welche sie bei der Annahme erhalten, lassen sich nicht genau bestimmen, weil keine Vermessungen von den einzelnen Ländereien eines jeden vorhanden sind. Es können indeßen daneben keine Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und der Herrschaft entstehen, weil, wie oben erwähnt, weil die letztern gar keine Besitzungen auf der Feldmark Glaevezien hat.

Ein jeder der vierzehn Vollhüfner besitzt zwei Hufen. Ferner hat jeder Vollhüfner gleiche verhältnismäßigen Antheile an die Wiesen – Reviere. Die Weide ist theils auf dem Acker, theils aber im Elsenbusche, und ist unter sich commun. Das sämtliche Holz gehöret den Unterthanen privative, jedoch müssen die Unterthanen nach der Landes- Observanz zum Holzschlagen den Consens der Herrschaft einholen, welchen sie aber nicht bedürfen, wenn sie das nothwendige Brennholz aus ihrem Holze nehmen.

§ 49

Der Halbbauer besitzt nur eine Hufe, hat auch seinen verhältnismäßigen Antheil an den Wiesen und an das Holz.

§ 50

Die Koßäten besitzen eine halbe Hufe Ackerland. Ihr Wiesen-Revier trägt jährlich etwa für einen jeden ein Fuder Heu. In Ansehung des Holzes erhält der Koßäte bei anfallenden Holz-Kavelungen den halben Theil eines Vollhüfners, womit auch der Halbhüfner zufrieden sein muß.

§ 51

Was das Verhältnis der Wörden-benutzung anbe-
trifft, so stehet solches dahin fest, daß die Halb-
bauern, sowie die Koßäten die Hälfte der Anzahl
vom Vieh eines Vollhüfners halten dürfen. Diese
Anzahl kann nicht für beständig festgesetzt wer-
den, weil solche Veränderungen ist.

§ 52

Die Anzahl der Wohn- und Wirtschaftsgebäude
sind in dem Feuer Catastro nach ihrer Länge und
Breite bestimmt, und da solche Veränderungen
ebenfalls ausgesetzt sind, so ist es überflüssig die
zeitige Beschaffenheit derselben im Urbario genau
zu bestimmen.

§ 53

Hinter dem Gehöfte hat jeder Hofwirth einen Kohl-
und Küchengarten. Außerdem hat ein jeder Voll-

hüfner, auch Halbbauern, auch Koßäten einen kleinen Garten-Fleck auf dem Felde oder Acker.

§ 54

Der Kätner besitzt einen Fleck Ackerland von denen dritt-halb Scheffel Aussaat welcher Acker unter den Schlägen der Koßäten lieget. Außerdem besitzt einen Fleck Landes von ohngefähr vier Scheffel Aussaat, welches an der Blütenschen Grenze lieget. Er hat zwei Flecke Wiesenwachs, den sogenannten Platzberg und die neue Wiese, welche beiden als man ein halbes Fuder Heu jährlich einbringen. Ueberdem kann der Kätner das Hälfte Vieh gegen einen Koßäten gerechnet, auf die Weide bringen, auch hat er gleichen Antheil bei den Holz-Kavelungen. Hinter seiner Hofstelle hat er einen Kohl- und Küchen-Garten, auch einen Feldgartenfleck

§ 55

Da der Kätner zu seinem an Blüten angrenzenden Ackerlande nicht anders gelangen kann, als daß er den Acker des Schulzen Ebell betritt, so hat seit undenklichen Zeiten der Kätner das Recht über den Ebellschen Acker zu fahren, wofür ihm von der Herrschaft zu seiner Schadloshaltung ein kleiner Wiesenfleck, der sogenannte Hafting zu der Premslinschen Feldmark gehörig angewiesen worden.

§ 56

Die beiden Brinkleute besitzen im Dorfe ein Haus, wobei etwas Gartenland, von ohngefähr vier Quadrat-Ruthen im Umfange ist.

§ 57

Was insbesondere die Wiesen- Reviere betrifft, so ist zu bemerken, daß die Vollhüfner für die Benutzung der Wiesen jährlich zwölf Groschen, die Halbbauern und der Koßäte aber nur jährlich für ihren Antheil acht Groschen entrichten müßen. Die Unterthanen halten dieses zu entrichtende Geld für einen Erbpacht Zins, weil sie die Wiesen schon seit undenklichen Jahren und seit den Zeiten des vorigen Gutsbesitzers für dies immer gleich gebliebene Geld praestandem im Besitz hatten, überdem werde ihnen auch das alte Hausbuch von Stavenow der Wert, welcher nachweist daß diese Wiesen am 1ten März 1720 unter den Unterthanen usgekavelt wurden. Der Herr Major von Kleist trug dagegen vor, wie er um dem Guthe und deßen Gerichtsamem nichts zu vergeben, dem Verlangen der Unterthanen widersprechen müße, und ihnen nur höchstens eine Zeitpacht einräumen könne. Wenn sein Herr Vater den Unterthanen etwas nachgelaßen, so konnte er es nur für seine Lebenszeit thun, nicht aber zum Nachteil seiner Nachfolger, Pertinenzstücke

des Lehns veräußern. Er wolle daher bitten, die Sache zum Streitpunkt auszusetzen.

§ 58

An Hofgewähr erhält der Vollhüfner folgende Stücke beim Antritt seines Hofes:

1. neue tüchtige Pferde,
2. zwei Kühe,
3. eine Sau
4. sechs Schafe
5. einen Ganter und zwei Gänse
6. einen Hahn und zwei Hennen
7. ein Wagen mit allem Zubehör
8. eine Schuttforke
9. eine Hinter und Vorder Runge
10. einen Sielen und einen Zaum
11. einen Wagen mit Mistleitern, Brettern und
Zubehör,
12. einen Pflug mit allem Zubehör
13. vier Eggen mit hölzernen Zinken,
14. eine Hechsellade mit Klinge und Stahl
15. sechs Stück Säcke
16. einen Tubben zum Malzmachen
17. eine halbe Tonne,
18. zwei Lechel,
19. ein Eimer,
20. zwei Mistforken

21. eine Radehacke
22. eine Axt und ein Beil
23. ein Plageisen,
24. eine Korn- und eine Grassense
25. eine Holzkette,
26. ein viertel Tonnen Kessel
27. ein Tisch, ein Schemel nebst Bank
28. zwei Gesindebetten,
29. zwei Dreschflegel
30. ein Haarzeug
31. eine Schafschere
32. eine
33. ein Gräber
34. ein Spuleisen,
35. ein Kesselhaken
36. ein Backtrog
37. ein Stoßeisen
38. ein Keßel von einem Eimer Waßer
39. ein Saatlaken
40. ein Tisch- und ein Handtuch
41. einen Tabul und eine Knipe
42. einen Holzschlitten
43. ??
44. eine Handsäge

§ 59

Der Halbhüfner erhält gleiches Hofgewähr mit dem Vollhüfner

§ 60

Das Hofgewähr des Kossäten besteht in folgenden Stücken:

1. neue tüchtige Pferde
2. eine Kuh
3. eine jährige Stärke
4. eine Sau

[hier fehlt die Kopie Seite 53, sie könnte allerdings nur die Fortsetzung der Aufzählung der Hofwähr für Cossäten enthalten. Weiter auf S. 54]

1. eine Mistforke
2. eine Heuforke
3. eine Axt
4. 2 Rade Äxte
5. eine Radehacke
6. ein Plagg Eisen
7. ein Beil
8. eine Kornsense,
9. eine Grassense mit
10. eine Futterlade mit Zubehör
11. ?
12. einen halben Tonnen Keßel, wovon das Küpfer
14 Pfund wiegen muß
13. ?
14. ein Tubben
15. eine Bierkanne
16. zwei Lecheln

17. sechs Säcke

18. ein Knechtsbette mit Zubehör

§ 61

Diese Hofgewähr muß als ein eiserner Bestand von den Unterthanen erhalten werden, und wenn sich solche durch liderliche Wirthschaft weggebracht wird, und der Wirth ist solche wieder anzuschaffen außer Stande, so versteht es sich von selbst, daß nach deßen Exmission die Herrschaft ihres eigenen Vortheils wegen selbige ersetzen muß.

Hingegen zeigen sämtliche Unterthanen an, wenn sie zwar dawider nichts einzuwenden hatten, daß diese aufgeführte Hofwehr inen zur Wirthschaft nützlich und nöthig sei, inzwischen hätten die meisten von ihnen nicht solche erhalten, als ihnen die Höfe übergeben wurden, und die fehlenden Stücke wären sie eines Theils nicht im Stande aus eigenem Vermögen anzuschaffen, andern Theils glaubten sie auch auch nicht dazu schuldig zu sein.

Da nun der Herr Major von Kleist darauf bestand, daß die fehlende Hofwehr nach den obigen Bestimmungen sofort von den Unterthanen herbeigeschaffet werden sollt, und der Meinung war, daß er nicht schuldig seyn könne, solche den Unterthanen anzuschaffen, so ist die Sache zum Streitpunkt ausgewiesen worden.

§ 62

Der abgehende Wirth ist schuldig, zur Hofwehr das beste Stück von seinem Ackergeräth zurückzulassen, was aber das Vieh betrifft, so wird hierdurch festgesetzt, daß nach aufgenommenener Taxe das beste von jeder Sorte Vieh zur Hofwehr, das nächste als ein Eigenthum des abgehenden Wirths, das dritte Stück wiederum zur Hofwehr, das vierte als ein Eigenthum des abgehenden pp gerechnet werden müßte, und hiernach die Güte der Hofwehr zu beurteilen sei.

§ 63

An dieser Stelle endet Friedhelm Hanns Übertragung des Dokuments in die heutige Schrift.